



Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

03.08.2010

Nr. 36

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

- Studienordnung für das Promotionsstudium und das Promotionsvorbereitungsstudium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.05.2010 1
- Studienordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05. Mai 2010 3
- Promotionsordnung des Fachbereichs 5 (Musikwissenschaft - Musikpädagogik - Kirchenmusik - Chorleitung) der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05. Mai 2010 5

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Birgit Kirstein/Tanja Stumpf

Telefon: 0221-912818-122 bzw. -247

**Studienordnung
für das Promotionsstudium und das
Promotionsvorbereitungsstudium
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 05.05.2010**

Aufgrund des § 59 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsvorbereitungsstudium
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Umfang des Promotionsstudiums
- § 7 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsvorbereitungsstudium für die Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Tanzwissenschaft, Kulturmanagement und Musikermedizin mit dem Abschluss des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2 Promotionsvorbereitungsstudium

Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiengangs Musikpädagogik, der Studiengänge Evangelische und Katholische Kirchenmusik, des Diplomstudiengangs Komposition oder eines Master of Music absolvieren vor der Zulassung zum Promotionsstudium ein Promotionsvorbereitungsstudium im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden.

Das Promotionsvorbereitungsstudium umfasst zwei Seminare in historischer und eines in systematischer Musikwissenschaft (6 SWS), drei Seminare Musikpädagogik (6 SWS), 6 SWS Seminare oder Vorlesungen aus dem Studienangebot der Promotionsfächer, die frei wählbar sind, sowie den Erwerb eines Leistungsnachweises Musikwissenschaft und eines Leistungsnachweises Musikpädagogik.

Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiengangs Komposition, die eine musikwissenschaftliche Promotion anstreben und keine musikpädagogischen Studienanteile absolviert haben, können die vorgesehenen Studienumfänge im Fach Musikpädagogik (6 SWS) durch Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Promotionsfächer ersetzen. Der Gesamtumfang solcher frei wählbarer Studienleistungen beträgt in diesem Fall 12 SWS. Der Leistungsnachweis Musikpädagogik wird durch einen weiteren Leistungsnachweis Musikwissenschaft ersetzt.

Das Promotionsvorbereitungsstudium wird durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Zulassungsprüfung zum Promotionsstudium im Hauptfach abgeschlossen. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 3 Studienbeginn

Das Promotionsstudium kann zum Sommer- wie zum Wintersemester aufgenommen werden.

Über die Termine für die Immatrikulation unterrichtet das Studiensekretariat der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Studieninhalte

Das Promotionsstudium kann nach Maßgabe der Eintrittsqualifikation Studienleistungen in den folgenden Bereichen umfassen:

- (1) Im Promotionsfach Musikwissenschaft:
- a) Musikethnologie, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Geschichte und Theorie der Populären Musik,

- b) Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Promotionsfächer der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
- c) fachlich wählbare Zusatzmodule der humanwissenschaftlichen, philosophischen oder sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln,
- d) Doktorandenkolloquium.

(2) Im Promotionsfach Musikpädagogik:

- a) Theorie des Musikunterrichts und musikpädagogische Arbeitstechniken, Gestaltung von Lernprozessen, Projektkurs,
- b) Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Promotionsfächer der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
- c) fachlich wählbare Zusatzmodule der humanwissenschaftlichen, philosophischen oder sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln,
- d) Doktorandenkolloquium.

(3) Im Promotionsfach Tanzwissenschaft:

- a) Tanzhistoriographie; Körpertheorien, Bewegungsanalyse, Theorien des Ästhetischen und Performativen, Tanzanthropologie und -soziologie,
- b) fachlich wählbare Zusatzmodule der humanwissenschaftlichen, philosophischen oder sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln,
- c) fachlich wählbare Zusatzmodule der Deutschen Hochschule für Sport Köln,
- d) Doktorandenkolloquium.

(4) Im Promotionsfach Kulturmanagement:

- a) kunst-, musik- und medienwissenschaftliche Grundlagen,
- b) institutions- und projektbezogene Kenntnisse mit Kunstbezug einschließlich kulturpolitischer Fragestellungen,
- c) Grundlagen des öffentlichen Haushaltswesens und der Privatwirtschaft in Bezug auf künstlerische Einrichtungen und Aktivitäten,
- d) Grundkenntnisse des Rechts im Bezug auf Kunst und Kultur,
- e) Doktorandenkolloquium.

(5) Im Promotionsfach Musikermedizin:

- a) Embodiment (POI),
- b) Übungen aus dem Bereich „psychophysische Disposition“ (POI),
- c) Systematische Musikwissenschaft,
- d) Grundlagen der Erkenntnistheorie (philosophische Fakultät der Universität zu Köln),
- e) Grundlagen der Statistik (Institut für Gesundheitsökonomie der Universität zu Köln),
- f) Medizinische Fachsprache (Institut für Gesundheitsökonomie der Universität zu Köln),
- g) Relevante Krankheitsbilder (Institut für Gesundheitsökonomie der Universität zu Köln),
- h) Doktorandenkolloquium (POI).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Vertiefung der im vorausgegangenen Studium gewonnenen fachwissenschaftlichen Qualifikationen. Sie wird durch die Dissertation und die mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.

§ 6 Umfang des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium umfasst

- a) für Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Abschluss Magisterprüfung (M.A. mit Hauptfach Musikwissenschaft) nach einem mindestens achtsemestrigen Studium: keine weiteren Studienleistungen.
- b) für Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Musik und einem 2. Unterrichtsfach:

- Ein Seminar in Musikethnologie sowie zwei weitere Seminare in einem frei wählbaren Bereich der Musikwissenschaft (6 SWS) der Hochschule für Musik und Tanz Köln (mit zwei Leistungsnachweisen) sowie Teilnahme am Doktorandenkolloquium im Promotionschwerpunkt im Umfang von 6 SWS,

- Promotionschwerpunkt Musikpädagogik: Drei Seminare Musikpädagogik (6 SWS) des Studiengangs Lehramt Musik der Hochschule für Musik und Tanz Köln (mit zwei Leistungsnachweisen) sowie Teilnahme am Doktorandenkolloquium im Promotionschwerpunkt im Umfang von 6 SWS.

c) für Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Musik als einziges Unterrichtsfach: fachlich wählbare Zusatzmodule der philosophischen, sozialwissenschaftlichen oder humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Umfang von 24 SWS (mit zwei Leistungsnachweisen) sowie Teilnahme am Doktorandenkolloquium im Promotionschwerpunkt im Umfang von 6 SWS. Die auszuwählenden Zusatzmodule sollen gegenüber den bisherigen Studieninhalten eine deutliche wissenschaftliche Erweiterung in gegenständlicher und methodischer Hinsicht erkennen lassen. Die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewünschten Module sind vor Studienbeginn der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation und den beiden Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen und müssen von diesen genehmigt werden. Der Promotionsausschuss kann für die Belegung von Zusatzmodulen Auflagen erteilen.

d) für Kandidatinnen und Kandidaten mit Diplomprüfung: Ein Seminar in Musikethnologie sowie zwei weitere Seminare in einem frei wählbaren Bereich der Musikwissenschaft (6 SWS) der Hochschule für Musik und Tanz Köln (mit einem Leistungsnachweis), drei Seminare Musikpädagogik (6 SWS) des Studiengangs Lehramt Musik der Hochschule für Musik und Tanz Köln (mit einem Leistungsnachweis), 32 SWS frei wählbare Zusatzmodule der philosophischen, sozialwissenschaftlichen oder humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie Teilnahme am Doktorandenkolloquium im Promotionschwerpunkt im Umfang von 6 SWS. Die auszuwählenden Zusatzmodule sollen gegenüber den sonstigen Studieninhalten eine deutliche wissenschaftliche Erweiterung in gegenständlicher und methodischer Hinsicht erkennen lassen.

Die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewünschten Module sind vor Studienbeginn der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation und den beiden Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen und müssen von diesen genehmigt werden. Der Promotionsausschuss kann für die Belegung von Zusatzmodulen Auflagen erteilen. Wenn eine musikwissenschaftliche Promotion angestrebt wird und keine musikpädagogischen Studienanteile absolviert wurden, kann das Modul Musikpädagogik des Studiengangs Lehramt Musik II durch ein interdisziplinäres Modul im Umfang von mindestens 6 SWS ersetzt werden.

e) für Kandidatinnen und Kandidaten für die Tanzwissenschaft mit einem M.A. Tanzwissenschaft ist nach einem mindestens achtsemestrigen Studium lediglich die Teilnahme des Doktorandenkolloquiums im Umfang von 6 SWS verpflichtend. Für jene, die weniger als acht Semester in einem wissenschaftlichen Fach studiert haben (z.B. zuvor BA Tanz und dann MA Tanzwissenschaft), sind fachlich wählbare Zusatzmodule der philosophischen, sozialwissenschaftlichen oder humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Umfang von 12 SWS (mit zwei Leistungsnachweisen) sowie Teilnahme am Doktorandenkolloquium im Umfang von 6 SWS verpflichtend.

f) für Kandidatinnen und Kandidaten für die Tanzwissenschaft mit einem M.A. Abschluss in einem kultur- oder geisteswissenschaftlichen Hauptfach können Module aus dem Bereich Tanzwissenschaft des Zentrum für Zeitgenössischen Tanzes im Umfang von bis zu 12 SWS mit zwei benoteten Scheinen vom Promotionsausschuss zur Auflage gemacht

werden. Die Teilnahme am Doktorandenkolloquium im Umfang von 6 SWS ist obligatorisch.

g) für Kandidatinnen und Kandidaten für die Musikermedizin Wochenstunden nach Maßgabe der Eingangsqualifikation in Anlehnung an die Angaben unter a) bis f). Veranstaltungen unter a), b) und c), sofern diese schon im Rahmen des Studiums an einer Kunsthochschule belegt worden sind, werden angerechnet.

h) für Kandidatinnen und Kandidaten, die als besonders begründete Einzelfälle zum Promotionsstudium zugelassen wurden (Erweiterungsfälle gem. § 3, Abs. 4 Promotionsordnung), legt der Promotionsausschuss die zu erbringenden Studienleistungen individuell fest.

Über die vorgeschriebenen Leistungsnachweise hinaus hat die bzw. der Studierende in ihrem bzw. seinem Studienbuch Studiennachweise (Testate) über alle besuchten Module, Seminare, Übungen und Kolloquien zu führen.

§ 7 Mündliche Prüfung (Disputation)

Der Ablauf der mündlichen Prüfung (Disputation) ist in der Promotionsordnung geregelt.

§ 8 Studienberatung

Um die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums zu gewährleisten, werden der bzw. dem Studierenden Studienberatungen angeboten. Zu Beginn des Promotionsstudiums ist eine ausführliche Studienberatung u.a. über Studieninhalte durch einen der zuständigen Professorinnen bzw. Professoren obligatorisch.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen promotionsberechtigten Hochschulen erbracht worden sind, ist der Promotionsausschuss zuständig. Der größte Teil der für die Zulassung zur Promotion vorgeschriebenen Studienleistungen soll an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erbracht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 vom 15. April 2010 und des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05. Mai 2010.

Köln, 05.05.2010

Der Rektor
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn

**Studienordnung für den Studiengang
Master of Arts Tanzwissenschaft
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
Vom 05. Mai 2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Allgemeine Qualifikationsziele
- § 7 Modularisierung und Studienaufbau
- § 8 Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 9 Auslandssemester
- § 10 In-Kraft-Treten

IV. Anlage:

- A: Modulbeschreibung
- B: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Anforderungen, Inhalte, Modulstruktur und Verlauf des Studiengangs „Master of Arts Tanzwissenschaft“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein Bachelorabschluss in den Fächern Tanz, Theater- oder Musikwissenschaft oder ein Bachelorabschluss in einem kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach, das eine Spezialisierung auf tänzerische Körperkultur ermöglicht hat bzw. der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Im Fall eines künstlerisch orientierten BA-Abschlusses kann die Zulassung unter Auflagen für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen der Tanzwissenschaft im BA-Tanz geschehen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

- (2) Die Eignung für das Studium wird anhand folgender Bewerbungsunterlagen festgestellt
1. Lebenslauf
 2. Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie)
 3. Abgabe wissenschaftlicher und ggf. künstlerischer Arbeitsproben im Bereich der Tanzwissenschaft oder der Bewegungsforschung
 4. Motivationsschreiben

§ 3 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge zur Zulassung treffen die hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Lehrangebot im Masterstudiengang mitgestalten.

(2) Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Fähigkeit und Qualität des reflektierten Schreibens über den Tanz bzw. über die eigenen künstlerischen Projekte. Im Falle eines Studienabschlusses ohne einen offensichtlichen Zusammenhang zum Tanz muss

aus den Unterlagen zudem ein grundständiges Wissen auf dem Gebiet nachgewiesen werden.

(3) Aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen treffen die hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Masterstudiengangs Tanzwissenschaft eine Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber. Gegebenenfalls können Auswahlgespräch angesetzt werden, die einzeln mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern geführt werden und nicht öffentlich sind.

(4) Es wird eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber erstellt.

§ 4

Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach einer Zulassung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von künstlerisch spezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Tanzwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln ist forschungsorientiert und vermittelt komplexe historische, künstlerische und soziale Forschungsperspektiven auf den Tanz in ästhetischen und weiteren gesellschaftlichen Kontexten. Dazu gehören Studien zur Methodik der Historiografie, der Choreografie und Ästhetik des Tanzes, die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Bewegungsanalyse und deren Anwendung in praktischen Projekten im Bereich der Choreografie, Dramaturgie wie auch im Archiv und in Publikationsprojekte. Der Studiengang verknüpft eine innovative und sich selbst reflektierende Wissenschaft mit dem Bereich der Kunst durch Lehrformate, die die Grenzen zwischen beiden Feldern produktiv befragen und aufheben.

(2) Dieser geisteswissenschaftliche Masterstudiengang beinhaltet ein intensives Selbststudium. Hierzu gehören neben der umfangreichen Lektüre ebenso intensive Archiv- und Bibliotheksarbeit, Videosichtungen sowie der regelmäßige Besuch von einschlägigen Aufführungen und Tanz- und Theaterfestivals.

§ 6 Allgemeine Qualifikationsziele

(1) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung komplexen Denkens, historischen Fachwissens und die Förderung wissenschaftlicher Reflexion von Tanz- und Körpertechniken. Das Studium soll die Studierenden zur selbständigen Teilnahme in wissenschaftlichen und ästhetischen Diskursen und zur Konzeption und Durchführung von größeren Forschungsvorhaben befähigen. Das Studium fokussiert auf Methodik und Reflexion von Wissenschaft und deren praktischer Anwendung und ist projektorientiert aufgebaut: Studierende entwickeln Forschungsvorhaben und führen diese eigenständig unter der Begleitung von Dozentinnen und Dozenten durch und lernen ihre Ergebnisse in Präsentation und Vorträgen darzustellen und auch einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Ziel des Studiums ist es, Kompetenzen zur Problemlösung auch in anderen Wissensgebieten zu vermitteln, eigenständiges Denken sowie den Austausch zwischen Theorie und Praxis zu fördern.

(2) Das Studium qualifiziert für eine weitere wissenschaftliche Karriere (Promotionsstudium) im Bereich der Tanz- und Kulturwissenschaft sowie für Tätigkeiten mit einer Spezialisierung auf den Tanz und Choreografie in Theatern und anderen kulturellen Institutionen, Publizistik, Kulturmanagement, Produktion und Kommunikation, Archiven und Verlagen (beispielsweise als Kuratorin bzw. Kurator, Dramaturgin bzw. Dramaturg, Kulturmanagerin bzw. Kulturmanager, Lektorin bzw. Lektor, Kritikerin bzw. Kritiker). Über die wissenschaftliche Qualifikation hinaus werden durch die Verbindung von theoretischer Reflexion und praxisorientiertem Arbeit spezifische Kenntnisse vermittelt, die auf die oben genannten Studienziele ausgerichtet sind.

§ 7

Modularisierung und Aufbau des Studiengangs

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung.

(2) Die Studierenden absolvieren im Laufe von 4 Semestern insgesamt 6 Module:

1. Methoden der Tanzwissenschaft,
2. Tanzhistoriographie,
3. Komposition, Choreografie und Dramaturgie,
4. Körper - Künste - Medien,
5. Forschungsmodul
6. Prüfungsmodul (Masterarbeit u.a.).

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 16 Wochen, der Umfang 80 Seiten. In einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) wird die Masterarbeit verteidigt.

§ 8 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Credits.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Tanzwissenschaft“ beträgt vier Semester.

(3) Wird die Regelstudienzeit um 1 Semester überschritten, muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters bei der Zentrumsleitung bzw. der bzw. dem Beauftragten für den Studiengang Tanzwissenschaft erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die

Regelstudienzeit hinaus, so wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 9 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Master-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben und Tanzwissenschaft und/oder ihre affinen Wissenschaften in einem anderen kulturellen Kontext zu erleben, um sie mit internationalen Forschungs- und Kunstperspektiven vertraut zu machen.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester sollte möglichst im 3. Fachsemester absolviert werden. Die Studierenden erhalten für Auslandsstudium ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 05.05.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Anlagen Modulbeschreibung zur Studienordnung (Seite 4a- 4g)

**Promotionsordnung des Fachbereichs 5
(Musikwissenschaft - Musikpädagogik - Kirchenmusik -
Chorleitung)
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 05. Mai 2010**

Aufgrund des § 59 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter
- § 3 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Disputation und Gesamtprädikat der Promotion
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Ehrenpromotion
- § 12 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 13 Entziehung des Doktorgrades
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verfassten wissenschaftlich beachtlichen Abhandlung (Dissertation) und der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation in einem wissenschaftlichen Streitgespräch (Disputation). An der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann in den an ihr durch wissenschaftliche Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Abs. 2 KunstHG vertretenen wissenschaftlichen Fächern (derzeit: Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Tanzwissenschaft, Kulturmanagement und Musikermedizin) promoviert werden. Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein abgeschlossenes Promotionsstudium voraus. Das Promotionsstudium kann neben vertiefenden Studien im Promotionsfach auch wissenschaftliche Module in geisteswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder anderen Disziplinen umfassen, die an Universitäten oder promotionsberechtigten Hochschulen zu belegen sind. Näheres wird durch eine Studienordnung geregelt.

§ 2 Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren gemäß § 1 Satz 2. Er kann weitere Professorinnen oder Professoren, die eines der Promotionsfächer an einer Universität oder promotionsberechtigten Hochschule vertreten, zu stimmberechtigten externen Mitgliedern ernennen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat 5 bestimmt und wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die beide Mitglieder der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein müssen. Der Promotionsausschuss erarbeitet im Auftrag des Fachbereichs die Promotionsordnung und überprüft sie in regelmäßigen Abständen.

(2) Der Promotionsausschuss hat die in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben. Dies sind insbesondere:

- Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsstudium und zum Promotionsverfahren fest.
- Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und kann Bewerberinnen und Bewerbern weitere Auflagen für die

Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren erteilen.

- Er eröffnet das Promotionsverfahren und entscheidet über eine etwaige Einstellung des Verfahrens.

- Er bestellt für jedes Promotionsverfahren die Gutachterinnen bzw. Gutachter. Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann für interdisziplinär ausgelegte Dissertationsvorhaben zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer vorsehen (Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer). Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied des Promotionsausschusses und der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein.

- Sie bzw. er bestellt für die Disputation die Promotionskommission. Die Besetzung der Promotionskommission wird in § 7 Abs. 8 dieser Ordnung geregelt.

(3) Gutachterinnen bzw. Gutachter können Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Abs. 2 KunstHG und § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sein, außerdem Privatdozentinnen und -dozenten, deren Habilitation mindestens drei Jahre zurückliegt. Die Mitwirkung von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuss kann Promovendinnen und Promovenden zu allen Zeitpunkten des Promotionsstudiums und des Promotionsverfahrens Auflagen, auch inhaltlicher Art, erteilen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, eingeschlossen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, anwesend sind.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit absoluter Mehrheit aller ihm angehörenden Mitglieder. Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen ist Stimmhaltung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 3 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. Hochschulreife,
2. angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Promotionsausschuss kann von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern einen förmlichen Nachweis über die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache verlangen.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist außerdem eine Master- oder Magisterprüfung oder gleichwertige Prüfung in einem geeigneten wissenschaftlichen Fach, die mindestens mit der Note „gut“ bestanden wurde, oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Musik, die mindestens mit der Note „gut“ bestanden wurde. Über die Gleichwertigkeit der Prüfung und die Vergleichbarkeit von Bewertungen entscheidet der Promotionsausschuss. Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer wissenschaftlichen Hochschule absolvierten pädagogischen Studium mit Schwerpunkt Musik erfüllen damit noch nicht die Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsstudium.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiengangs Musikpädagogik, der Studiengänge Evangelische und Katholische Kirchenmusik, des Diplomstudiengangs Komposition oder eines Master of Music mit der Abschlussnote „sehr gut“ oder „gut“ können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 zum Promotionsstudium zugelassen werden, wenn sie den Nachweis ihrer Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbringen durch

a) ein Promotionsvorbereitungsstudium im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden, von denen mindestens zehn an der Hochschule für Musik und Tanz Köln zu studieren sind, und den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen darin. Das Promotionsvorbereitungsstudium kann im Anschluss an das Diplom- oder Masterstudium oder während des Diplom- oder Masterstudiums absolviert werden. Ein Promotionsvorbereitungsstudium, das im Anschluss an das Diplom oder Masterstudium absolviert wird, darf die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten. Für die Dauer des Promotionsvorbereitungsstudiums erfolgt die Immatrikulation. Das Promotionsvorbereitungsstudium wird mit einer wissenschaftlichen Zulassungsprüfung zum Promotionsstudium abgeschlossen. Im Diplom- oder Masterstudium oder anderweitig erbrachte Studienleistungen sind auf Antrag auf das Promotionsvorbereitungsstudium anrechenbar. Das Nähere regelt eine Studienordnung.

b) Ablegung einer wissenschaftlichen Zulassungsprüfung im Hauptfach. Die Zulassungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit zu einem wissenschaftlichen Thema sowie einer einstündigen mündlichen Prüfung zu ausgewählten Teilbereichen des Hauptfaches. Der Promotionsausschuss beauftragt eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der ein wissenschaftliches Fach vertritt, aus dem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Der Promotionsausschuss teilt das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Die Hausarbeit soll in Umfang und Anspruchsniveau der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen entsprechen. Sie ist durch zwei Professorinnen/Professoren, die wissenschaftliche Fächer vertreten, zu begutachten und muss mindestens mit der Note „gut“ beurteilt werden. Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dem zwei Professorinnen bzw. Professoren angehören, die wissenschaftliche Fächer vertreten. Sie muss mit mindestens „gut“ bestanden werden. Der Promotionsausschuss bestimmt die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter für die schriftliche Hausarbeit und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung. Anstelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit angenommen werden, die die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Diplom- oder Masterstudiengangs angefertigt hat, wenn sie hinsichtlich des Faches und des Anspruchsniveaus einer Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen entspricht. Über die Arbeit erstellen zwei von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellte Mitglieder des Promotionsausschusses, die bisher die Arbeit nicht bewertet haben, Gutachten. Wurde die Arbeit bereits von Mitgliedern des Promotionsausschusses begutachtet, werden diese Gutachten herangezogen und bei Bedarf durch mündliche oder schriftliche Stellungnahme der Gutachterin bzw. des Gutachters ergänzt. Die Entscheidung über die Anerkennung und die Note trifft der Promotionsausschuss. Die ursprünglichen Gutachten sollen beigezogen und dem Promotionsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Zulassung zum Promotionsstudium auch nach Abschluss anderer Studiengänge als den in Absätzen 2 und 3 genannten möglich (Erweiterungsfälle). Hierzu ist eine Bewerbung mit

besonderer Begründung des Studienwunsches an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erforderlich. Über die im Einzelfall darüber hinaus einzureichenden Unterlagen und über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Vorlage eines Exposé des Dissertationsvorhabens sowie eine schriftliche Einverständniserklärung eines Mitglieds des Promotionsausschusses, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Arbeit an dem Dissertationsvorhaben zu betreuen (Doktorvater/Doktormutter). Das Exposé soll in Form und Umfang den Richtlinien der deutschen Förderstiftungen hierfür entsprechen (Form: Zusammenfassung, Begründung der Themenwahl, Stand der Forschung und der eigenen Vorarbeiten, Explikation der Frage- oder Problemstellung, angewandte Methoden, Arbeits- und Zeitplan; Umfang: 20.000 bis max. 26.000 Zeichen ohne Leerzeichen).

(6) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entscheidet der Promotionsausschuss; dabei soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn hören.

(7) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind von der Zulassung zum Promotionsstudium und vom Promotionsstudium gem. § 4 ausgenommen und können den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 6 ohne Vorlage der Bescheinigung nach § 6, Abs. 1, Ziffer 5 beantragen. Professorinnen und Professoren, die ein neues Anstellungsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter begründen, teilen dies dem Promotionsausschuss mit und legen dem Ausschuss ein Exposé des Dissertationsvorhabens gem. Abs. 5 dieses Paragraphen vor. Der Promotionsausschuss kann zu dem Dissertationsvorhaben Stellung nehmen.

§ 4 Promotionsstudium

Das Promotionsstudium dient der Vertiefung und Ausweitung des Wissens und der wissenschaftlichen Kompetenzen der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Hierfür sind an der Hochschule für Musik und Tanz Köln und an weiteren Universitäten oder Hochschulen mit Promotionsrecht Studienleistungen zu erbringen, die zusammen mit den bereits erbrachten Studienleistungen in wissenschaftlichen Fächern einem Umfang von 120 SWS entsprechen. Dabei sind außerdem zwei Leistungsnachweise zu erwerben. Das Nähere wird durch eine Studienordnung geregelt. Die Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen auf das Promotionsstudium ist auf Antrag möglich. Der Abschluss des Promotionsstudiums wird durch den Nachweis der darin vorgesehenen Studienleistungen dokumentiert und mit einer Bescheinigung bestätigt, welche die bzw. der Studierende nach Abschluss ihrer bzw. seiner Studien bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag zur Forschung im Promotionsfach leisten und einen thematischen Bezug zu den Künsten aufweisen. Sie muss die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zur selbstständigen Forschung und angemessenen Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen.

(2) Die Dissertation darf, abgesehen von einer kurzen vorläufigen Mitteilung ihrer Ergebnisse, noch nicht veröffentlicht sein.

(3) Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 10). In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Veröffentlichung in einer weiteren Fremdsprache erfolgen, wenn das Thema in engem Kontakt mit dieser Sprache steht

und die wissenschaftliche Diskussion vorwiegend in dieser Sprache stattfindet. Über die Triftigkeit eines entsprechenden Antrages entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein, in dem das gewählte Fachgebiet der Promotion und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation anzugeben sind. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, druckreif geschrieben und gebunden oder geheftet, sowie eine kurze Zusammenfassung, die das besondere Forschungsergebnis hervorhebt,

2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die bisherigen Studien, einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,

3. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie gegebenenfalls Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen,

4. die Studienbücher und Abgangszeugnisse der besuchten Universitäten und Hochschulen,

5. Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums gemäß § 3 Abs. 7 oder einer äquivalenten Bescheinigung des Promotionsausschusses über die Anerkennung bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen,

6. das Zeugnis über die bestandene Master-, Magister-, Staats- oder Diplomprüfung oder die Äquivalenzbescheinigung des Promotionsausschusses,

7. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, dass ich die Dissertation (Titel ...) selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, dass die Dissertation noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und weder ganz noch im Auszug bereits veröffentlicht worden ist, dass andere Bewerbungen um den Doktorgrad von mir noch nicht unternommen bzw. fehlgeschlagen sind und dass die vorliegende Arbeit unter Betreuung von Prof. Dr. ... entstanden ist. Die benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig angegeben. Die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Die §§ 12 und 13 der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind mir bekannt.“

8. ein amtliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind und die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss und erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller hierüber schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Eröffnung darf nur versagt werden, wenn

a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder

b) die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Nach Behebung der in Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a und b genannten Mängel kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen. Die Entscheidung sollte innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

(4) Der Antrag kann durch eine schriftliche Erklärung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zurückgezogen werden, solange keine Gutachterin bzw. kein Gutachter mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt worden ist.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Dissertation zwei fachwissenschaftlich ausgewiesene Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen bzw. Gutachter. Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter wird eine Professorin bzw. ein Professor vorgeschlagen, die bzw. der in der Regel das entsprechende Fach an einer Universität oder sonstigen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt. Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter heranziehen. Hat der Promotionsausschuss bei interdisziplinär ausgelegten Dissertationsvorhaben zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer vorgesehen, treten diese als Erst- und Zweitgutachterin bzw. Erst- und Zweitgutachter ein. In diesem Fall ist mindestens ein weiteres Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors einzuholen, die bzw. der das entsprechende Fach an einer Universität oder sonstigen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten und beantragen die Annahme oder Ablehnung. Ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht in der Lage, ihr bzw. sein Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist sie bzw. er gehalten, dies dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Würdigung dieser Gründe kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung beschließen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter oder eine neue Gutachterin bestellt werden.

(3) Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter in ihrem bzw. seinem Gutachten die Annahme der Dissertation von bestimmten Auflagen abhängig macht, kann der Promotionsausschuss einmal beschließen, die Bewerberin bzw. den Bewerber vor Annahme ihrer bzw. seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Falle werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die entsprechenden Vorschläge schriftlich mitgeteilt, und es wird eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Mit der Neufassung ist die Urfassung mit ihren Randnoten erneut einzureichen. Im Falle der Annahme der Dissertation schlagen die Gutachterinnen und Gutachter zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet (summa cum laude)

- sehr gut (magna cum laude)

- gut (cum laude)

- befriedigend (rite)

(4) Die Gutachten liegen mit der Dissertation vier Wochen lang im Dekanat für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die übrigen am Verfahren beteiligten Mitglieder des Fachbereiches zur Einsicht aus. Die Auslage kann während der vorlesungsfreien Zeit erfolgen: In diesem Falle ist die Auslegungsfrist auf acht Wochen zu verlängern. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich beide Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem oder einer anderen verfahrensbeteiligten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters erhoben wird.

(5) Der Promotionsausschuss stellt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter die Bewertung der Dissertation fest. Wird Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erhoben, so bestimmt der Promotionsausschuss das weitere Verfahren. Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich

begründet an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gerichtet werden.

(6) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und gegen die Ablehnung binnen vier Wochen von keinem verfahrensbeteiligten Mitglied der Hochschule begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, kann der Promotionsausschuss eine erneute Prüfung der Arbeit, auch durch Gutachterinnen bzw. Gutachter außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln, veranlassen. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Bei zwei ablehnenden Gutachten gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuss nicht noch einmal zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation möglich. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen. Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung - mit einem Exemplar und allen Gutachten bei den Akten des zuständigen Fachbereichs.

(8) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Disputation. Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern, der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie einem weiteren Mitglied des Promotionsausschusses. Ist eine bzw. einer der Vorsitzenden zugleich Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation, wird sie bzw. er durch ein anderes Mitglied ersetzt. Der Promotionsausschuss bestimmt außerdem eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Promotionskommission. Die Gutachterinnen und Gutachter können nicht zur bzw. zum Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt werden.

§ 8 Disputation und Gesamtprädikat der Promotion

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung, in welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit unter Beweis stellen soll, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung und Fragestellungen aus verschiedenen relevanten Themenbereichen des Promotionsfaches zu vermitteln und wissenschaftlich zu erörtern. Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(2) Die Disputation besteht aus der Präsentation von drei Thesenpapieren der Kandidatin bzw. des Kandidaten und einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch. Das erste Thesenpapier muss auf der Dissertation der Kandidatin bzw. des Kandidaten basieren. Die beiden weiteren Thesen sollen jeweils andere Arbeits- oder Themengebiete des Promotionsfaches betreffen. Die Thesenpapiere sind zehn Tage vor dem Tag der Disputation in schriftlicher Fassung und als Textdatei beim Dekan des FB 5 einzureichen. Sie werden von diesem öffentlich ausgehängt und den Mitgliedern des Promotionsausschusses als Textdatei zugesandt.

Die Dauer der ersten Präsentation beträgt 15 Minuten, die Dauer der zweiten und dritten Präsentation beträgt jeweils 10 Minuten. Die Thesenpapiere können wahlweise unmittelbar hintereinander oder nach einem zwischengeschalteten wissenschaftlichen Gespräch präsentiert werden.

Gegenstand des wissenschaftlichen Gesprächs sind die Thesen der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Dabei sollen auch über die Thesen hinausreichende Fragestellungen und grundsätzliche Aspekte der Methodik des Faches angesprochen werden. Die Gesprächszeit soll insgesamt etwa 90 Minuten betragen.

Das Gespräch mit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird zuerst von der Promotionskommission geführt. Die bzw. der Vorsitzende kann im Verlauf des Gesprächs zunächst den

anwesenden weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses und dann den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung die Möglichkeit geben, Fragen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten zu stellen. Die Disputation wird protokolliert.

(3) Nach Beendigung der Disputation tritt die Promotionskommission zusammen. Sie stellt fest, ob die Disputation bestanden wurde (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden) und setzt für die bestandene Disputation eine (von der Bewertung der Dissertation unabhängige) Note fest. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet (summa cum laude)

- sehr gut (magna cum laude)

- gut (cum laude)

- ausreichend (rite)

Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission stellt anschließend das Gesamtprädikat der Promotion fest und teilt dieses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Das Gesamtprädikat ermittelt sich aus den Noten für die Dissertation und die Disputation im Gewichtsverhältnis 2:1.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen Disputation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. Die Veröffentlichung kann erfolgen als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe. Folgende Anzahl von Exemplaren ist dem Dekanat des Fachbereichs 5 abzuliefern:

- 10 Exemplare bei Druck durch einen gewerblichen Verleger, Aufnahme in eine Reihe oder Veröffentlichung in einer Zeitschrift,

- 20 Exemplare, wenn nachgewiesen wird, dass ein gewerblicher Verlag oder ein wissenschaftliches Institut die Dissertation unter einer zitierfähigen Internetadresse öffentlich erreichbar für mindestens vier Jahre einstellt.

(2) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. Vervielfältigung der ersten Gutachterin bzw. dem ersten Gutachter vorgelegt werden. Diese bzw. dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. Foto-Offsetdrucks der Druckvorlage das Imprimatur. Ein von der Erstgutachterin bzw. vom Erstgutachter ausgestellter Revisionschein ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übergeben. Falls die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter die Annahme der Arbeit von einer Überarbeitung abhängig gemacht oder die Doktorandin bzw. der Doktorand von sich aus die Dissertation verändert hat, ist der Revisionschein auch von der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter zu unterzeichnen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter.

(3) Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt besitzen, aus welchem erkenntlich wird, dass es sich um eine von der Hochschule für Musik und Tanz Köln angenommene Dissertation handelt und dabei die Namen der Gutachter und das Datum der Disputation vermerken. Auf dem letzten Blatt der Dissertation ist der Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers aufzuführen. Bei Dissertationen, die in

wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, kann von dieser Bestimmung befreit werden.

(4) Wird ausnahmsweise (vgl. § 4) der Druck in einer Fremdsprache außer Englisch gestattet, so ist in diese Exemplare ein deutsches Resümee von etwa fünf Prozent des Textes einzubeziehen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist an die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan abgeliefert sein. Spätestens nach fünf Jahren oder bei Versäumnis einer Frist erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 10 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen und Auflagen wird die Promotionsurkunde mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln und unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgefertigt.

(2) Sie enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Noten der Dissertation und der Disputation. Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln und von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet. Mit ihrer Aushändigung durch die Dekanin bzw. den Dekan gilt die Promotion als vollzogen; mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11 Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) wegen ausgezeichnete wissenschaftlicher Leistungen in den Bereichen der Promotionsfächer oder wegen bestimmter, ausgezeichnete künstlerischer Leistungen in den Bereichen Musik und Tanz verleihen.

(2) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen ausgezeichnete wissenschaftlicher Leistungen wird auf schriftlichen Antrag von drei promotionsberechtigten Mitgliedern des Promotionsausschusses eingeleitet. Der Antrag muss die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eingehend würdigen. Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens und holt zwei externe Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des zu Ehrenden ein. Die Ehrenpromotion erfolgt nach Vorlage der Gutachten durch einen Beschluss des Promotionsausschusses. Bei der geheimen Abstimmung ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.

(3) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen bestimmter, ausgezeichnete künstlerischer Leistungen in der Musik oder im Tanz wird auf begründeten Vorschlag des Rektorats oder von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses an den Promotionsausschuss eingeleitet. Der Antrag soll die bisher erbrachten künstlerischen Leistungen der vorgeschlagenen Person würdigen. Insbesondere müssen die künstlerischen Leistungen nachweislich den folgenden Kriterien genügen:

- Innovation: die künstlerische Leistung darf nicht allein eine Spitzenleistung im Rahmen bestehender Standards eines Faches sein, sondern muss wesentlich durch Weiterentwicklung oder Erweiterung der Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem Bereich der Musik oder des Tanzes charakterisiert sein,

- Kontinuität: die künstlerische Leistung darf keine bloß einmalige Leistung sein, sondern muss eine mehrjährige zeitliche Kontinuität aufweisen,

- Internationalität: die künstlerische Leistung muss international wirksam geworden und anerkannt worden sein und/oder eine kulturübergreifende Komponente aufweisen.

Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens. Er kann nach Beschluss der Weiterführung externe Gutachten über die künstlerischen Leistungen der bzw. des zu Ehrenden einholen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt nach einem Beschluss des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Bei der geheimen Abstimmung ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Senats erforderlich.

(5) Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind von der Ehrenpromotion ausgeschlossen.

(6) Die Ehrenpromotion wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.

§ 12 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss unter Angabe von Gründen die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Vor dieser Beschlussfassung des Promotionsausschusses ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Entziehung des Doktorgrades

Das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann den Doktorgrad nachträglich entziehen,

a) wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder

b) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. der den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 05. Mai 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Studierende, die ihr Promotionsstudium nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Promotionsordnung begonnen haben, können das Studium nach dieser (alten) Promotionsordnung fortsetzen oder in die vorliegende neue Promotionsordnung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.05.2010 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.05.2010.

Köln, den 05.05.2010

Der Rektor
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn